

B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Süsel

- a) Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süsel für ein Gebiet zwischen der Bundesstraße (B 76) und den Straßen Priesweg, Am Süselerbaum und Süseler Moor**
- b) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet zwischen der Bundesstraße (B 76) und den Straßen Priesweg, Am Süselerbaum und Süseler Moor**

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel in der Sitzung am 04.05.2023 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe

- a) der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süsel für ein Gebiet zwischen der Bundesstraße (B 76) und den Straßen Priesweg, Am Süselerbaum und Süseler Moor, und die (vorläufige) Begründung
- b) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet zwischen der Bundesstraße (B 76) und den Straßen Priesweg, Am Süselerbaum und Süseler Moor, und die (vorläufige) Begründung sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen in der Zeit vom

19.07.2023 bis zum 15.09.2023

in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, im Flur vor dem Raum 7, während der folgenden Dienststunden

Mo. bis Fr. von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich Mo. bis Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 04521/793-330), zur Einsichtnahme öffentlich aus. Vorgenommene Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber den im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur Verfügung gestandenen Vor-Entwurfsunterlagen sind in den öffentlich ausgelegten Entwurfsunterlagen gelb unterlegt.

Außerdem sind im Rahmen der bisherigen vorgenannten Bauleitplanverfahren zu den Planungen eingegangene umweltbezogene Stellungnahmen zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt; diese und die vorgenannten zur Auslegung bestimmten Unterlagen enthalten insbesondere umweltbezogene Informationen hinsichtlich der Auswirkungen der Planungen zu den nachfolgenden Schutzgütern:

- **Mensch** - Aussagen zur Blendwirkung (sh. auch Erläuterungen zur Blendwirkung [Baltic Renewable Partners GmbH & Co. KG vom 28.02.2023])
- **Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt** - Aussagen zu div. Arten (sh. auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag [PLANUNG kompakt LANDSCHFT, Neubrandenburg, 28.02.2023]), zu Knicks und Großbaumstrukturen und zum Naturpark „Holsteinische Schweiz“ und die südlich angrenzenden Natura 2000-

Gebiete, das Naturschutzgebiet Nr. 181 „Middelburger Seen“ und das FFH-Gebiet Nr. 1930-301 „Middelburger Seen“

- **Boden** - Aussagen zur ehemaligen Kiesabbaufäche und gegenwärtig intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche und Aussagen zum Bodentyp, Aufschüttungen und zu Braunerden
- **Klima/Luft** - Aussagen zum Klima und zur Luftfeuchtigkeit
- **Wasser** - Aussagen zur Grundwasserneubildung und Wassererosionsgefährdung sowie Aussagen zum südlich angrenzenden Tümpel und Teich im Gehölzbereich
- **Biotope** - Aussagen zu gesetzlich geschützten Biotopen, hier: umgebende Knicks

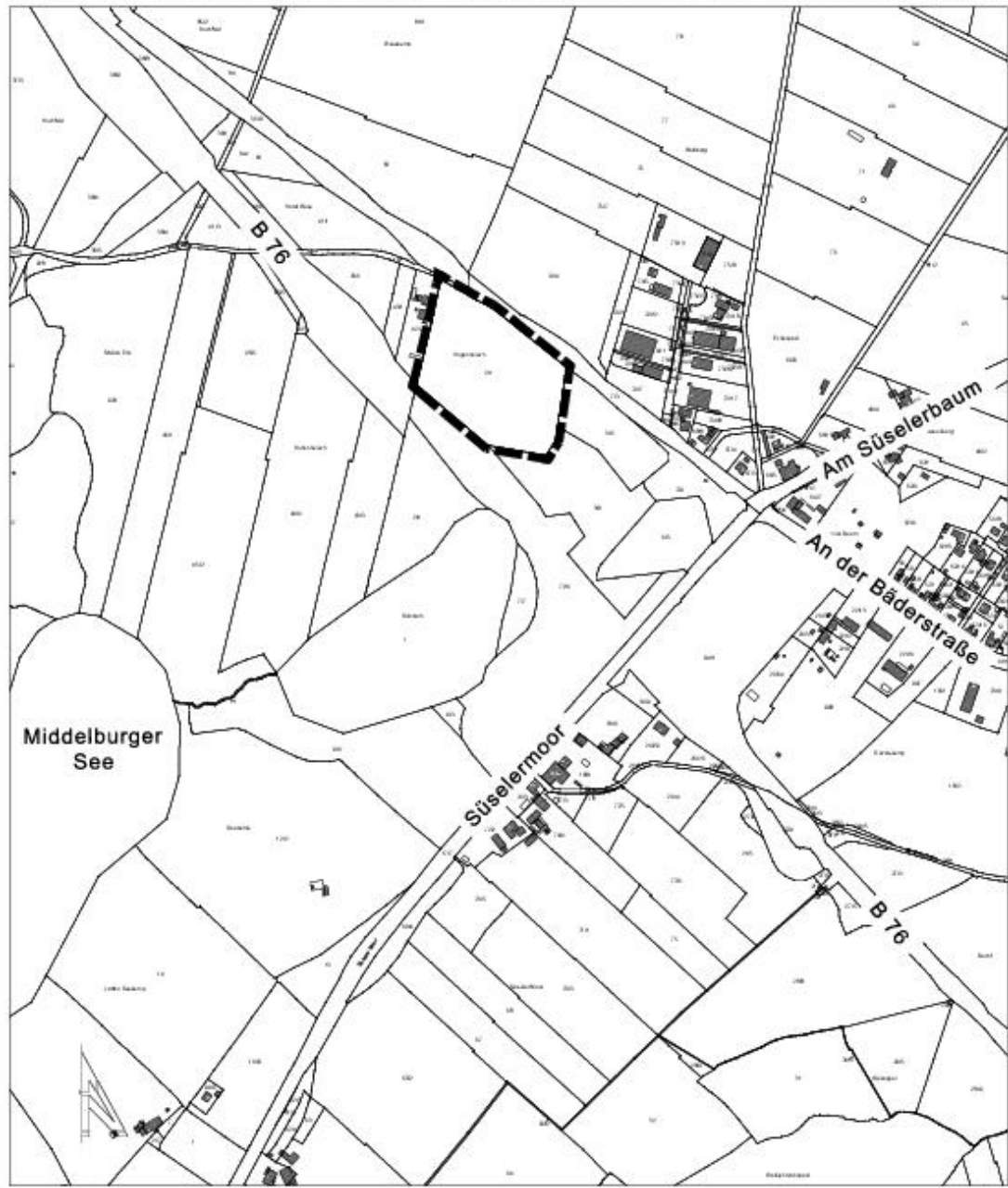
Neben den vorgenannten Unterlagen stehen auch der Landschaftsplan und der Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel zur Verfügung.

Zu diesen Planungen können bis zum 15.09.2023 Stellungnahmen schriftlich oder innerhalb der vorgenannten Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail an t.arndt-assmann@eutin.de gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können beim abschließenden Beschluss zur Flächennutzungsplanänderung bzw. bei der Beschlussfassung über den vorgenannten Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Süsel den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung bzw. des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ergänzend wird zum vorstehenden Hinweis für das nach a) benannte Planverfahren auf folgendes hingewiesen: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderdaten abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten der betroffenen Personen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

**Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 der Gemeinde Süsel**



Zusätzlich ist die vorstehende Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Süsel unter www.vg-eutin-suesel.de (Menü-Button: Gemeinde > Bekanntmachungen) bereitgestellt; die Entwurfsunterlagen sind ab dem 19.07.2023 auf dieser Internetseite unter der Rubrik (Gemeindeentwicklung > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungsverfahren) und auf der Internetseite von B-Planpool unter www.b-planpool.de einsehbar sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich (erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

Süsel, den 04.07.2023

(L.S.)

Gemeinde Süsel
gez. Adrianus Boonekamp
Bürgermeister